

Förderkriterien für die Durchführung von Lehrgängen zum Erreichen der Schwimmfähigkeit

1. Zweck

Das Erreichen der Schwimmfähigkeit bis zum Ende der Grundschulzeit soll nachhaltig unterstützt werden. Deshalb stellt das Land Niedersachsen im Rahmen des Programms „Lernen braucht Bewegung – Niedersachsen setzt Akzente - Aktionsplan 2008 bis 2010 –“ Zuschüsse für die Durchführung von Lehrgängen zum Erreichen der Schwimmfähigkeit bereit.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Lehrgänge zum Erreichen der Schwimmfähigkeit sind außerunterrichtliche schulische Maßnahmen. Diese können Lehrgänge zur Vorbereitung der Schwimmfähigkeit sein oder solche, zur Förderung von Kindern, die im regulären Sportunterricht in der Grundschule eine den Vorgaben des Kerncurriculums entsprechende Schwimmfähigkeit nicht haben erreichen können.

Die Angebote ergänzen somit den verpflichtenden Schwimmunterricht, ersetzen ihn aber nicht. An den Lehrgängen können Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Grundschulen aus den Schuljahrgängen 2 bis 4 teilnehmen.

Die Grundsätze zum Schulsport (RdErl. des MK vom 01.01.2005 (SVBl. S. 14) sind einzuhalten. Sollte der Lehrgang nicht von einer Lehrkraft durchgeführt werden, so gelten die Grundsätze zum Schulsport sowie die geforderten Qualifikationen für die Lehrgangsleitung in analoger Anwendung. Die generelle Aufsichtspflicht der Schulen gem. § 62 NSchG bleibt unberührt.

3. Voraussetzungen

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn:

- ❖ ein gültiger Vertrag zwischen Grundschule(n) und einem Kooperationspartner vorliegt. Kooperationspartner der Grundschule(n) können u. a. sein:
 - Honorarkräfte (Übungsleiter und Übungsleiterinnen von Sportvereinen oder Landesfachverbänden),
 - Studierende,
 - Lehrkräfte,
 - Träger von Hallenbädern (private oder kommunale) mit dem entsprechenden Fachpersonal.
- ❖ diese Maßnahme durch die Schulleitung(en) genehmigt ist,
- ❖ die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs die entsprechende Qualifikation besitzt,
- ❖ am Lehrgang mindestens 10 Kinder höchstens jedoch 15 Kinder teilnehmen, die die Schwimmfähigkeit noch nicht erlangt haben,
- ❖ der Lehrgang mindestens 12 Übungseinheiten mit jeweils 45 Minuten Wasserzeit umfasst,
- ❖ die Schulleitung bestätigt, dass der Lehrgang zusätzlich zum verpflichtenden Schwimmunterricht stattfindet,
- ❖ der Lehrgang für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beitragsfrei ist,
- ❖ die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
- ❖ sich der Kooperationspartner verpflichtet, dass die Lehrgangsleitung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihm steht.

Die Lehrgänge können epochal, regelmäßig, an Wochenenden, während der Schulzeiten oder in den Ferien angeboten werden.

Die Beförderung zur Wasserfläche für alle Beteiligten (mit Ausnahme der Lehrgangslleitung) wird durch die Schulleitung(en) sichergestellt.

Eine zusätzliche Förderung des Lehrgangs durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein ist nicht zulässig.

4. Höhe des Zuschusses

Es wird für einen durchgeführten Lehrgang höchstens ein Zuschuss von 200 €, bzw. ein Zuschuss in Höhe der geringeren, tatsächlichen Ausgaben geleistet.

Sollte ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mehrerer Grundschulen gelten, so ist der Zuschuss anteilig auf die Schulen zu verteilen.

5. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Förderung sind von der (den) Grundschule(n) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Landesschulbehörde einzureichen. Eine Kopie des abgeschlossenen Kooperationsvertrages ist in der Anlage beizufügen.

Die Landesschulbehörde bewilligt den Zuschuss.

6. Nachweisführung

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme hat (haben) die Schulleitung(en) auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Übungseinheiten und der teilgenommenen Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die durch diese Maßnahme die Schwimmfähigkeit erreicht haben, der Landesschulbehörde anzuzeigen.

Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Landesschulbehörde auf das Konto der Grundschule bzw. der Grundschulen.

7. Inkrafttreten

Diese Kriterien gelten ab 01.07.2008 und sind bis zum 31.12.2010 befristet.